

Für die Kriegsopter.

Das neue Gesetz über Invaliden-, Witwen- und Waisepensionen.

Die Regierung hat der Nationalversammlung ein Gesetz über die Pensionen vorgelegt, die von nun an die Invaliden, dann die Witwen und Waisen von infolge des Militärdienstes Gestorbenen bekommen sollen. Das Gesetz ist zu loben, denn es gibt den Kriegsoptern bedeutend mehr als irgend ein anderer Staat. Es ist auch in einer viel saubereren und verständlicheren Sprache abgefaßt als die meisten alten Gesetze. Nur wenige Ausstellungen sind zu machen und wir hoffen, daß diesen keinen Rest der Arbeit die Nationalversammlung besorgen werde. Der Ausschuß hat die Beratung fast beendet, und der vom Berichterstatter Widholz erstattete Bericht liegt nun vor.

Die Invalidenpensionen.

Das Wichtigste, was das Gesetz bieten muß, ist die Pension in barem Gelde. Das erkannte die Regierung und sie ist nicht knauserig.

Das Jahreseinkommen ist die Grundlage für die Vollrente. Diese wird (wegen der Teuerung) im ersten Jahre um 50 Prozent erhöht. Teile dieser erhöhten Vollrente sind die Pensionen für die Teilinvaliden. Hilflose, die ständiger Wartung bedürfen, bekommen, je nach der Größe der Orte (Wien, andere Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern, Städte mit 15.000 bis 50.000, mit 5000 bis 15.000, und mit weniger als 5000) Zuschüsse von 200, 175, 150, 125 und 100 Kronen monatlich. Die Rente gehört hauptsächlich zur Erhaltung des Verlegten selbst und seiner Frau, denn für jedes Kind bekommt er einen Zuschuß von einem Zehntel.

Demgemäß beträgt die derzeitige Invalidenpension für vor ihrer Einrückung in Wien wohnhaft Gewesene:

bei einem Monatsbeimkommen	bei Verminderung der Erwerbsfähigkeit um	Prozent									
Differenz	75-100	65-75	55-65	45-55	35-45	25-35					
100-120	365	165	123	75	99	82	50	66	49	50	33
120-140	380	180	135		138	90		72	54		36
140-160	395	195	146	25	117	97	50	78	58	50	39
160-180	410	210	157	50	126	105		84	63		42
180-200	425	225	168	75	135	112	50	90	67	50	45
200-220	440	240	180		144	120		96	72		48
220-240	455	255	192	50	152	126		102	78		51
240-260	470	270	202	50	162	135		108	81		54
260-300	500	300	225		180	150		120	90		60
300-340	530	330	247	50	198	165		132	99		66
340-380	560	360	270		216	180		144	108		72
380-420	590	390	292	50	234	195		156	117		78
420-460	620	420	315		252	210		168	126		84
460-500	650	450	337	50	270	225		180	135		90
500-540	680	480	360		288	240		192	144		96
540-580	710	510	382	50	306	255		204	153		102
über 580	740	540	405		324	270		216	162		108

Dazu kommen noch die Pensionen für die Kinder der Invaliden. Sie erhalten, bis sie achtzehn Jahre alt werden, ein Zehntel der Pension des Vaters, so daß der Ganzinvalide, der zehn Kinder hat, 1080 Kronen monatlich bekommen kann. Diese Renten, die die Republik den Kriegskruppen gewährt, unterscheiden sich doch gewaltig von den Bettelbeträgen, die der alte Staat seinen Opfern hingeworfen hat!

Selbstverständlich ist es vollständig gleichgültig, was der Invalide war; die Reserveoffiziere werden genau so behandelt wie die übrigen Soldaten. Für die Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere gilt das neue Gesetz nicht.

Die Pension des Invaliden richtet sich nach dem Einkommen, das er als Zivilist hatte; im allgemeinen ist es das, das er vor seiner Einrückung gehabt hat. Hier entstehen nun große Ungleichheiten: der Schlosser, der im August 1914 eingerückt ist, hatte einen kleinen Verdienst, der im Jahre 1918 eingerückt ist, infolge der inzwischen entstandenen Teuerung einen, in Geld ausgedrückt, großen. Die Pension des später Eingedrückt wäre nun viel größer als die seines gleichqualifizierten Kollegen, der früher einrücken mußte. Der Entwurf will nun für Gesundheitschädigungen, die zwischen 1916 und 1920 eintraten, den Verdienst als Grundlage nehmen, der in einem der Jahre bis Ende 1915 erzielt wurde. Diese Bestimmung ist eine der verfehltesten des Gesetzes. Erstens denkt sie nicht an diejenigen, die schon 1911 eingerückt sind, dann versteht man nicht, warum das Jahr der Schädigung entscheidend sein soll. Es müßte gesagt werden: Als Grundlage dient das höchste Jahreseinkommen, das der Geschädigte in einem der Jahre 1910 bis 1915 gehabt hat.

Das Gesetz ordnet mit Recht an, daß das Jahreseinkommen, wenn es nicht feststeht, auf Antrag des Anspruchsberechtigten geschätzt wird, und zwar gemäß dem Wert dergleichen Berufes am gleichen Orte. Diese Schätzung sollte obligatorisch vorgeschrieben werden.

Nun gibt es viele Invalide, die vor der Einrückung noch keinen Beruf hatten; es sind das vor allem die Studenten, dann auch Lehrlinge oder im Haushalt oder im Geschäft der Eltern Verwendete. Für sie konnten die Renten nicht nach ihrem früheren

Einkommen bemessen werden. Man hat also für sie ein anderes System entworfen. Sie bekommen Pensionen je nach dem Grade der Vorbildung und nach der Größe des Ortes, in dem vor der Einrückung sie oder ihre Eltern wohnten.

Die vollen Pensionen ohne den Zuschlag für Hilflose für diese Gruppe sollen gemäß dem Entwurf monatlich betragen:

	in Wien	in Städten von mehr als 50.000 Einwohnern	15.000 bis 50.000	5000 bis 15.000	in kleinen Orten
mit Schulbesuch	420	390	360	330	300
mit Mittelschulbesuch oder handwerkemäßiger Ausbildung	300	270	240	225	210
mit geringerer Vorbildung	210	195	180	165	150

Hilflose bekommen noch die oben genannten Zuschüsse von 100 bis 200 Kronen.

Wer weniger als 75 Prozent der Arbeitsfähigkeit eingebüßt hat, bekommt natürlich in jeder Gruppe und in jeder Ortsklasse (Kurorte und Orte in der Nähe größerer Städte können in eine höhere Ortsklasse eingereicht werden) den entsprechenden Teil der hier angegebenen Summen, also 20, 30, 40, 50, 60 und 75 Prozent.

Die hier angegebenen Pensionen sind auch die Mindestpensionen. Sie werden in jedem Falle gezahlt, also dann, wenn der Invalide darauf verzichtet, daß sein früheres Einkommen festgestellt werde, ferner, wenn diese Feststellung weniger für ihn ergibt, als er vermöge seiner Vorbildung fordern kann.

Die Rente ist, wenn sich der Zustand des Invaliden verschlechtert, zu erhöhen, wenn er sich bessert, herabzusetzen, also wenn die Arbeitsfähigkeit über 85 Prozent stieg, einzustellen.

Anderer Leistungen an die Invaliden.

Das Gesetz gibt nicht nur Pensionen. Es gewährt vor allem bei jeder Gesundheitschädigung, die aus dem Kriegsleiden stammt, auf Staatskosten ärztliche Hilfe, Medikamente und therapeutische Behelfe, ferner Spitalpflege und die Fahrtkosten ins und aus dem Spital. In den ersten drei Jahren haben die Krankentassen für diese Leistungen nicht aufzukommen. Nach drei Jahren zahlt der Staat das, was über die Leistungen der Kasse hinausgeht. In den ersten drei Jahren brauchen aber auch die Krankentassen nur das halbe Krankengeld zu zahlen, da doch die Grundlage der Existenz des Invaliden seine Rente ist. Ein kleineres Krankengeld kann aber der kranke Invalide niemals haben. Wenn er nämlich infolge seines Kriegsleidens von seiner Arbeit fernbleiben muß, bekommt er vom Staat Krankengeld, das so hoch ist wie die Mindestpension, also für den Ungelernten in Wien 210 Kronen monatlich oder 7 Kronen täglich beträgt; für jedes Kind bis zu 18 Jahren kommen noch 10 Prozent, also bei unserem Beispiel 70 Heller, dazu. Die Pension wird natürlich in das Krankengeld eingerechnet. Dieses samt dem Kinderzuschuß bekommt aber auch der durch Krankheit von der Arbeit ferngehaltene Invalide, dessen Einbuße an Erwerbsfähigkeit geringer als 15 Prozent ist. Es sollen sich darum auch alle Superarbitrieren lassen, die vermuten, daß sie weniger als 15 Prozent von ihrer Arbeitsfähigkeit eingebüßt haben, aber doch durch den Militärdienst an der Gesundheit geschädigt worden seien.

Wer in einer Heilanstalt verpflegt wird, bekommt als Krankengeld eine Krone täglich; wenn er jedoch Angehörige zu erhalten hat, die Krone und das halbe Krankengeld.

Der Invalide hat auch Anspruch auf Prothesen und ähnliche Mittel auf Kosten des Staates. Beschafft er sie selbst, bekommt er so viel als Ersatz, als der Staat aufwenden müßte. Auch die Erneuerung der Prothesen besorgt der Staat. Für Reisen, die zu ihrer Erlangung nötig sind, zahlt er die Kosten.

Außerdem verspricht der Staat in dem Gesetz, für die berufliche Ausbildung des Invaliden zu sorgen und sie unter Umständen bis drei Jahre wahren zu lassen.

Man sieht, dieses Gesetz der Republik Deutschösterreich ist musterhaft; es sorgt für alles vor. Inwieweit es die Hinterbliebenen der Kriegsopter bedent, werden wir nächstens darlegen.